

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 16. November 2021 (AM Nr. 50 vom 15.12.2021) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung) Gebühren.
- (2) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.